

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 17. August 1976

Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1976	Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz — POG)	303
10. 8. 1976	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts	307
10. 8. 1976	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	308
2. 8. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstlich zugelassenen Waffen der Polizei	309
13. 7. 1976	Verordnung über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1976	309
15. 7. 1976	Änderung der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (Erste Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen	310
17. 7. 1976	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung	311
20. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen	313
2. 8. 1976	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	320
4. 8. 1976	Verordnung über die Wahl der Klassenelternsprecher und der Elternbeiräte an den Volksschulen (Wahlordnung — 4. AVVoSchG)	321
22. 7. 1976	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	336

Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz — POG)

Vom 10. August 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Art. 1	Begriff, Träger und Gliederung der Polizei
Art. 2	Dienstkräfte der Polizei
Art. 3	Zuständigkeit, Dienstbereiche
Art. 4	Landespolizei
Art. 5	Grenzpolizei
Art. 6	Bereitschaftspolizei
Art. 7	Landeskriminalamt
Art. 8	Polizeiverwaltungsamt
Art. 9	Zusammenarbeit
Art. 10	Besondere Zuständigkeiten
Art. 11	Dienstkräfte anderer Länder und des Bundes
Art. 12	Rechtsbehelfe
Art. 13	Änderung von Gesetzen
Art. 14	Übergangsvorschrift
Art. 15	Inkrafttreten

Art. 1

Begriff, Träger und Gliederung der Polizei

- (1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die gesamte Bayerische Staatliche Polizei.
- (2) Träger der Polizei ist der Freistaat Bayern.
- (3) Die Polizei ist nach den Art. 4 bis 8 gegliedert. Oberste Dienstbehörde und Führungsstelle der Polizei ist das Staatsministerium des Innern.

Art. 2

Dienstkräfte der Polizei

- (1) Als Dienstkräfte des polizeilichen Vollzugsdienstes dürfen nur Beamte verwendet werden.
- (2) Zur Verwarnung von Verkehrsteilnehmern nach § 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, können auch Angestellte ermächtigt werden.
- (3) Dienstkräfte der Polizei dürfen sich während des Dienstes, in Dienst- oder Unterkunftsräumen oder in Dienstkleidung parteipolitisch nicht betätigen. In Dienstkleidung dürfen die Dienstkräfte politische Veranstaltungen nur dienstlich besuchen. Politische Abzeichen dürfen während des Dienstes und an der Dienstkleidung nicht getragen werden.

Art. 3

Zuständigkeit, Dienstbereiche

- (1) Jeder im Vollzugsdienst tätige Beamte der Polizei ist zur Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im gesamten Staatsgebiet befugt.
- (2) Die Beamten der Polizei werden unbeschadet des Absatzes 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes in bestimmten örtlichen und sachlichen Dienstbereichen eingesetzt. Beamte der Polizei werden jedoch im Einzelfall auch in Dienstbereichen, in denen sie nicht eingesetzt sind, tätig, wenn
 1. die dort eingesetzte Polizei nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht;
 2. das wegen des Zusammenhangs von Dienstverrichtungen im eigenen und in einem anderen Dienstbereich zweckmäßig ist;

3. die für beide Dienstbereiche zuständige vorgesetzte Stelle sie dazu anweist oder
4. das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nach Feststellung schwerwiegender Gründe die Dienststelle der Beamten ersucht, in einem anderen örtlichen Dienstbereich an Stelle der dort eingesetzten Polizei strafverfolgend tätig zu werden.

(3) Die Polizei wird in einer Gemeinde, die eine Gemeindepolizei errichtet hat, zur Verhütung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht nur tätig, wenn die Gemeindepolizei nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht.

Art. 4 Landespolizei

(1) Die Bayerische Landespolizei wird im gesamten Staatsgebiet für alle der Polizei obliegenden Aufgaben eingesetzt, soweit nicht besondere örtliche und sachliche Dienstbereiche anderen Teilen der Polizei zugewiesen sind.

(2) Die Landespolizei gliedert sich in

1. Präsidien, die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet sind;
2. Direktionen;
3. Inspektionen und
4. soweit erforderlich, Stationen.

Für bestimmte sachliche Dienstbereiche können besondere Direktionen, Inspektionen und Stationen der Landespolizei errichtet werden.

(3) Das Staatsministerium des Innern errichtet durch Verordnung die einzelnen Dienststellen der Landespolizei und bestimmt dabei insbesondere Bezeichnung, Sitz und Nachordnung.

Art. 5 Grenzpolizei

(1) Die Bayerische Grenzpolizei wird zum grenzpolizeilichen Schutz des Staatsgebiets (Grenzschutz) im Einzeldienst eingesetzt. Der Grenzschutz umfaßt

1. die polizeiliche Überwachung der Landesgrenzen;
2. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich
 - a) der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere,
 - b) der Grenzfehndung,
 - c) der Beseitigung von Störungen und der Abwehr von Gefahren, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben;
3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km (Grenzbereich) die Beseitigung von Störungen und die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung bestimmen, daß die Grenzpolizei im Grenzbereich anstelle der Landespolizei tätig wird.

(3) Die Grenzpolizei gliedert sich in

1. das Präsidium, das dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet ist;
2. Inspektionen;
3. Stationen.

Für besondere grenzpolizeiliche Aufgaben können Grenzbeauftragte bestellt werden.

(4) Das Staatsministerium des Innern errichtet durch Verordnung die einzelnen Dienststellen der Grenzpolizei und bestimmt dabei insbesondere Bezeichnung, Sitz und Nachordnung.

Art. 6 Bereitschaftspolizei

(1) Die Bayerische Bereitschaftspolizei ist ein Polizeiverband, der insbesondere in geschlossenen Einheiten

1. aus besonderem Anlaß zum Schutz oberster Staatsorgane und Behörden sowie lebenswichtiger Einrichtungen und Anlagen;

2. zur Unterstützung anderer Teile der Polizei;

3. zur Katastrophenhilfe

eingesetzt wird. Für diese Einsätze bedarf es der Weisung des Staatsministers des Innern.

(2) Der Bereitschaftspolizei obliegt es ferner, Polizeibeamte für die Laufbahn des mittleren Dienstes auszubilden und unbeschadet der Fortbildungsveranstaltungen anderer Teile der Polizei Dienstkräfte der Polizei fortzubilden.

(3) Bei der Bereitschaftspolizei besteht eine Hubschrauberstaffel, die nach Weisung des Staatsministeriums des Innern eingesetzt wird.

(4) Die Bereitschaftspolizei gliedert sich in das Präsidium, das dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet ist, und in Abteilungen, Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen.

(5) Das Staatsministerium des Innern errichtet durch Verordnung das Präsidium und die einzelnen Abteilungen und bestimmt deren Bezeichnung und Sitz.

Art. 7 Landeskriminalamt

(1) Das Bayerische Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Es ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet. Das Landeskriminalamt ist weiterhin zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinne des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes), Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung und Datenübermittlung und Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung.

(2) Dem Landeskriminalamt obliegt es insbesondere

1. Nachrichten und Unterlagen für die Verhütung und polizeiliche Verfolgung von Straftaten zu sammeln und auszuwerten und über die Aufbewahrung solcher Unterlagen bei der Polizei für den Einzelfall zu entscheiden;
2. kriminalistische Methoden weiter zu entwickeln;
3. andere Teile der Polizei über Maßnahmen zur Verhütung und polizeilichen Verfolgung von Straftaten zu beraten und die Beratung Dritter durch andere Teile der Polizei zu lenken;
4. Einrichtungen für erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten;
5. auf Anforderung anderer Teile der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder des Gerichts erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Untersuchungen durchzuführen sowie Gutachten zu erstatten und andere Teile der Polizei, soweit sie solche Aufgaben erfüllt, zu beraten und fachlich zu überwachen;
6. mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern Richtlinien für die Durchführung kriminalpolizeilicher Aufgaben zu erlassen;
7. auf Weisung des Staatsministeriums des Innern Fahndungsmaßnahmen zu lenken.

(3) Dem Landeskriminalamt obliegt die polizeiliche Verfolgung

1. der Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 310 b, 311 Abs. 1 bis 3, §§ 311 a, 311 b des Strafgesetzbuches und der Straftaten nach § 30 des Sprengstoffgesetzes und nach § 16 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen;

2. des unbefugten Handels mit Betäubungsmitteln;
3. der Geld-, Wertzeichen- und Wertpapierfälschungen (§§ 146, 147, 148 Abs. 1, §§ 149, 151, 152 des Strafgesetzbuches);
4. des unbefugten Handels mit Schußwaffen und Munition;
5. der Gründung politisch motivierter krimineller Vereinigungen und der Tätigkeit für solche Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches);
6. des Friedensverrats, Hochverrats, Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80, 80 a, 81 bis 83, 93 bis 101 a des Strafgesetzbuches, Art. 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes);
7. der Straftaten, deren polizeiliche Verfolgung wegen der besonderen Gefährlichkeit, der räumlichen Ausdehnung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung durch das Staatsministerium des Innern allgemein oder für den Einzelfall, im Bereich der Wirtschaftskriminalität und des Umweltschutzes auch durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft für den Einzelfall, dem Landeskriminalamt zugewiesen wird;
8. der im Zusammenhang mit Straftaten in den Fällen der Nummern 1 bis 7 stehenden anderen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(4) Das Landeskriminalamt kann in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1 bis 6 und 8 Dienststellen der Landespolizei oder Grenzpolizei je nach deren Dienstbereichen mit einzelnen Ermittlungshandlungen oder in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1 bis 6 mit der Strafverfolgung insgesamt beauftragen. Es kann der Landespolizei und Grenzpolizei fachliche Weisungen erteilen, soweit es sich um die polizeiliche Verfolgung von Straftaten im Sinne des Absatzes 3 Nrn. 1 bis 6 und 8 oder sonstiger Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes handelt.

Art. 8

Polizeiverwaltungsamt

(1) Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben der Polizei wahr; es beschafft die Ausrüstung der Polizei und kann auch andere Behörden ausrüsten. Es ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

(2) Das Polizeiverwaltungsamt kann als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24 a des Straßenverkehrsgesetzes handelt.

Art. 9

Zusammenarbeit

(1) Die Dienststellen der Polizei haben miteinander und mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung obliegt, zusammenzuarbeiten und die Sicherheitsbehörden über den Sicherheitszustand zu unterrichten.

(2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, können die Sicherheitsbehörden Dienststellen der Landespolizei und der Grenzpolizei Weisungen im polizeilichen Aufgabenbereich erteilen.

(3) Zur Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben können die Gemeinden und andere Verwaltungsbehörden den in Absatz 2 genannten Polizeidienststellen Weisungen erteilen, soweit das andere Rechtsvorschriften vorsehen oder eine Mitwirkung der Polizei zur Durchsetzung oder zum Schutz von Amtshandlungen geboten ist. Soweit Dienstkräfte der

Justizverwaltung nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, führen die in Absatz 2 genannten Polizeidienststellen Personen dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft vor und unterstützen die Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(4) Weisungen nach den Absätzen 2 und 3 sollen an die unterste Polizeidienststelle gerichtet werden, deren Dienstbereich für den Vollzug der Weisung ausreicht. Satz 1 gilt nicht für Weisungen des Staatsministeriums des Innern und der Regierungen.

(5) Die Weisungen der Sicherheitsbehörden gehen den Weisungen anderer Verwaltungsbehörden vor.

Art. 10

Besondere Zuständigkeiten

(1) Im Rahmen des Staatshaushaltsplans kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung einzelne Aufgaben der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der Polizei einer dieser Dienststellen allein übertragen.

(2) Die Polizei darf außerhalb Bayerns nur tätig werden

1. auf Anforderung eines anderen Landes mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, insbesondere unter den Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 2 Satz 1 und in den Fällen des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
2. auf Grund einer Vereinbarung des Staatsministeriums des Innern mit einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in besonderen Fällen der Strafverfolgung oder in bestimmten Abschnitten des Grenzbereiches eines anderen Landes;
3. in anderen durch Bundesrecht vorgesehenen Fällen.

Art. 11

Dienstkräfte anderer Länder und des Bundes

(1) Die Anforderung polizeilicher Dienstkräfte anderer Länder und des Bundes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder des Freistaates Bayern (Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) ist dem Bayerischen Ministerpräsidenten vorbehalten.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) für Ersuchen an das Bundeskriminalamt,

1. polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Einzelfällen wahrzunehmen, sind das Staatsministerium des Innern, der Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten;
2. Dienstkräfte zur Unterstützung polizeilicher Strafverfolgungsmaßnahmen zu Dienststellen der Polizei zu entsenden, ist das Staatsministerium des Innern.

(3) Polizeiliche Dienstkräfte eines anderen Landes dürfen, außer im Fall des Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, in Bayern polizeiliche Aufgaben wahrnehmen

1. im Grenzbereich, wenn bayerische Polizei nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht;
2. zum Gefangenentransport;
3. vorübergehend in Einzelfällen auf Anforderung oder mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, insbesondere in den Fällen des Art. 35

Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

4. in besonderen Fällen der Strafverfolgung oder in bestimmten Abschnitten des Grenzbereichs auf Grund einer Vereinbarung des Staatsministeriums des Innern mit einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland;

5. in anderen durch Bundesrecht vorgesehenen Fällen.

(4) Polizeiliche Kräfte des Bundes dürfen, soweit nicht bereits eine bundesrechtliche Zuständigkeit besteht, im Einzelfall in Bayern polizeiliche Aufgaben wahrnehmen

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, wenn bayerische Polizei nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht;

2. auf Anforderung oder mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

Art. 12

Rechtsbehelfe

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Polizei gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit eine Zuständigkeit nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht gegeben ist.

(2) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Polizei entscheidet die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Polizeidienststelle, wenn der Verwaltungsakt von einem Beamten getroffen worden ist, der dieser oder einer ihr nachgeordneten Dienststelle angehört. Das gilt auch, wenn eine andere Stelle die Einsatzleitung übernommen oder eine Weisung erteilt hat.

(3) Über den Widerspruch in den Fällen des Art. 11 Abs. 3 und 4 entscheidet die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Polizeidienststelle, in deren Dienstbereich der Verwaltungsakt getroffen worden ist, soweit das Recht des anderen Landes oder Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

(4) Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen, deren Ablehnung oder Unterlassung oder gegen das sonstige Verhalten der Polizei entscheidet

1. das Staatsministerium des Innern, wenn es die Beschwerde an sich zieht;

2. im übrigen die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle.

(5) Abweichend von Absatz 4 entscheidet die Staatsanwaltschaft, wenn

1. der Beschwerdeführer geltend macht, durch eine strafprozessuale Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, oder

2. die Beschwerde sich gegen eine Maßnahme richtet, die auf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft beruht.

Die Polizei kann der Beschwerde abhelfen, wenn die Maßnahme nicht auf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft beruht. Im übrigen hat die Polizei die Staatsanwaltschaft von Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, die sich nicht lediglich gegen das Verhalten der Polizei richten, vor der Entscheidung zu unterrichten.

Art. 13

Änderung von Gesetzen

(1) Das Polizeiaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 739, ber. S. 814) wird wie folgt geändert:

1. in Art. 1 wird „und der Gemeinden“ gestrichen.

2. Nach Art. 37 wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a

(1) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Grenzschatzes nach Art. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes erforderlich ist, kann die Polizei

1. Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren;

2. verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten oder Wassergräben überbrücken;

3. auf eigene Kosten Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen einschließlich der Verkehrsverwaltungen sind verpflichtet

1. den mit der polizeilichen Kontrolle ihres grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Beamten den Zutritt zu ihren Anlagen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten;

2. sie bei dieser Tätigkeit unentgeltlich zu befördern;

3. den für die polizeiliche Kontrolle ihres grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Dienststellen Fahr- und Flugpläne rechtzeitig mitzuteilen;

4. den in Nummer 3 genannten Dienststellen die erforderlichen Diensträume und Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Beamten der Polizei gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.“

3. Abschnitt IV (Art. 46 bis 48) wird aufgehoben.

4. Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53

Ist die Polizei auf Weisung oder Ersuchen einer nichtstaatlichen Behörde tätig geworden, so ist die Körperschaft, der die Behörde angehört, dem nach Art. 51 Abs. 1 entschädigungspflichtigen Staat erstattungspflichtig, soweit nicht der Schaden durch ein Verschulden der Polizei bei Durchführung der Maßnahme entstanden ist.“

6. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Art. 58

Soweit polizeiliche Kräfte anderer Länder oder des Bundes in Bayern polizeiliche Aufgaben wahrnehmen dürfen, haben sie die Befugnisse nach diesem Gesetz, soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt.“

7. Art. 59 wird aufgehoben.

8. Art. 60 erhält folgende Fassung:

„Art. 60

In den Fällen des Art. 11 Abs. 3 und 4 des Polizeiorganisationsgesetzes trifft die Entschädigungspflicht den Staat.“

(2) Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 746, ber. S. 814) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Gemeindepolizei (GemPolG)“.

2. Die Art. 1 bis 4, 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 und 5, Art. 6 werden aufgehoben.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Aufgabe der Gemeindepolizei ist es, Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht zu verhüten und nach den Weisungen der Gemeinde bei der Erfüllung

öffentlicher, im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde liegender Verwaltungsaufgaben mitzuwirken. Die Gemeindepolizei handelt dabei im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.“

4. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

(1) Die Beamten der Gemeindepolizei haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 7) die Rechte und Pflichten von Beamten der Polizei im Sinne des Polizeiaufgabengesetzes.

(2) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Gemeindepolizei entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt.

(3) Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen oder das sonstige Verhalten der Gemeindepolizei entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.“

5. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Als Dienstkräfte des gemeindepolizeilichen Vollzugsdienstes dürfen nur Beamte verwendet werden.“

6. Die Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

7. Art. 13 wird neuer Art. 6.

8. Die Art. 14 bis 50 und 53 bis 55 werden aufgehoben.

(3) Art. 51 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird vor dem Wort „Verordnungen“ das Wort „Bewehrte“ eingefügt.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lassen sich die Grenzen des Geltungsbereichs einer Verordnung oder die Grenzen des Bereiches, in dem einzelne ihrer Vorschriften gelten, nicht hinreichend deutlich und anschaulich beschreiben oder durch Abdruck einer genauen Karte festlegen, so genügt es, wenn die Verordnung die Grenzen des Bereiches grob umschreibt und im übrigen auf Karten (Maßstab mindestens 1:25 000) oder Verzeichnisse Bezug nimmt. Diese Unterlagen müssen von der in der Verordnung bezeichneten Behörde archivmäßig verwahrt werden und allgemein zugänglich sein.“

(4) Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern) werden durch den vorstehenden Absatz 1 eingeschränkt.

(5) Soweit andere Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verweisen, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(6) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Gemeindepolizei neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Art. 14

Übergangsvorschrift

(1) Solange Direktionen der Landespolizei noch nicht errichtet sind, sind die Inspektionen den Präsidien der Landespolizei unmittelbar nachgeordnet.

(2) Soweit nach Art. 39 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 dem Landeskriminalamt Einzelfälle zur polizeilichen Verfolgung zugewiesen worden sind, gilt das als Zuweisung nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 7 dieses Gesetzes weiter.

Art. 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 6 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 1 am 1. September 1976 in Kraft.

München, den 10. August 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts

Vom 10. August 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382, ber. 1970 S. 110), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden zum Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind das Staatsministerium des Innern, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Die Regierung von Unterfranken ist zuständig

für die Führung der Weinbergsrolle nach § 10 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),

für die Entscheidung nach § 14 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes und

für die Überwachung nach § 55 Abs. 2 des Weingesetzes.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird im übrigen ermächtigt, durch Rechtsverordnung im einzelnen zu bestimmen, welche Behörden zuständig sind.

(4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 des Weingesetzes.“

2. a) In Art. 2 Abs. 3 Satz 3, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. d werden jeweils die Worte „Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen“ ersetzt durch die Worte „Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen“.

b) In Art. 2 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Lebensmittel und Bedarfsgegenstände“ jeweils ersetzt durch die Worte „Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände“.

3. In Art. 3 wird jeweils das Wort „Landpolizei“ durch das Wort „Landespolizei“ ersetzt.

4. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die zum Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um

1. rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlung gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden; sie können insbesondere anordnen, daß bestimmte Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände nur hergestellt, in den Verkehr gebracht oder behandelt werden dürfen, wenn durch bestimmte Maßnahmen gewährleistet ist, daß die Gesundheit nicht geschädigt oder der Verbraucher nicht getäuscht werden kann,

2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen.

(2) Sind Anordnungen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Behörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Behörden können im Einzelfall eine Prüfung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Lebensmittel, das Tabakerzeugnis, das kosmetische Mittel oder der sonstige Bedarfsgegenstand entgegen den Vorschriften des Lebensmittelrechts hergestellt, in den Verkehr gebracht oder behandelt wurde oder wird. Sie können, um den Verbraucher vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, verbieten, daß die Sachen in den Verkehr gebracht werden, deren Prüfung angeordnet ist.

(4) Die Behörden können das Lebensmittel, das Tabakerzeugnis, das kosmetische Mittel oder den sonstigen Bedarfsgegenstand sicherstellen oder beschlagnahmen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß

a) die Sachen, die entgegen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften hergestellt oder behandelt worden sind, in den Verkehr gebracht werden,

b) die angeordnete Prüfung nicht durchgeführt wird und dadurch mit einer Schädigung der Gesundheit oder einer Täuschung des Verbrauchers gerechnet werden kann.

(5) Für die amtliche Verwahrung, Herausgabe, Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung beschlagnahmter Gegenstände sind die Art. 26 bis 30 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Art. 6 wird Art. 5 und wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Als Sachverständige können nur natürliche Personen zugelassen werden.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 120)“ durch folgende Worte ersetzt: „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 766)“.

7. Die bisherigen Art. 7 und 8 werden Art. 6 und 7.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Rechtsverordnungen nach dem neugefaßten Art. 1 Abs. 3 können bereits ab 1. Juli 1976 mit Wirkung zum 1. September 1976 erlassen werden.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

München, den 10. August 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 10. August 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 (GVBl S. 267) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Als Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Hilfe nicht unter Buchstabe a fällt;“

b) Als Buchstabe c wird eingefügt:

„c) Hilfe zur Überwindung besonders sozialer Schwierigkeiten (§ 72 des Bundessozialhilfegesetzes), soweit diese Hilfe Personen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird;“

Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben d und e.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 Buchst. a und c erstreckt sich auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gleichzeitig vorliegen, und auf die Hilfe nach § 15 des Bundessozialhilfegesetzes; das gilt abweichend von § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes auch, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.“

2. Art. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung bestimmen, daß diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.“

3. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtlichen Träger können durch Verordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger folgende Aufgaben, die den überörtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Tuberkulosehilfe (§§ 51 ff. des Bundessozialhilfegesetzes);
2. Sonderleistungen der Tuberkulosehilfe (§ 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes);
3. vorbeugende Hilfe nach § 57 des Bundessozialhilfegesetzes;
4. Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung der in § 100 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 des Bundessozialhilfegesetzes Genannten;
5. Versorgung ambulant behandelter Behinderter mit Körperersatzstücken und mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln;
6. Hilfe nach § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes;
7. Hilfe nach Art. 7 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.“

4. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe untereinander.“

5. In Art. 15 werden in dem Klammersatz der Überschrift die Zahlen und die Buchstaben „72 Abs. 4“ sowie „92b“ gestrichen.

6. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Festsetzung des Taschengeldes
(zu § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG)

Zuständige Landesbehörden für die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind die örtlichen Träger, in psychiatrischen Krankenhäusern, Einrichtungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosehilfe und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten die überörtlichen Träger. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Regelwerte für das Taschengeld bekannt. Die Höhe des Taschengeldes bemißt sich nach den für den Aufenthaltsort des Hilfeempfängers festgesetzten Sätzen.“

7. Art. 18 wird aufgehoben.

8. Art. 21 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) die Worte „und ein höherer Familienzuschlag“ werden gestrichen,
- b) das Wort „werden“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

9. Art. 28 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und im Text werden die Worte „Verschwendung oder Trunksucht“ durch die Worte „Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht“ ersetzt.

10. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Zahl und die Buchstaben „42 b, c)“ durch die Zahlen „63, 64“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Kran-

kenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten der Überführung in das Krankenhaus oder in die Anstalt und die Kosten der Unterbringung trägt der Staat.“

§ 2

§ 1 Nr. 1 Buchst. c (Art. 7 Abs. 2 Halbsatz 2) tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. August 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstlich zugelassenen Waffen der Polizei

Vom 2. August 1976

Auf Grund des Art. 63 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die dienstlich zugelassenen Waffen der Polizei vom 24. Januar 1963 (GVBl S. 1), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1968 (GVBl S. 411), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Gummiknüppel“ durch das Wort „Schlagstöcke“ ersetzt.
2. In § 2 wird „Art. 44a“ durch „Art. 45“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1976 in Kraft.
München, den 2. August 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1976

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GVBl S. 354) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schuljahr 1976/77 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende staatliche Gymnasien errichtet:

1. Gymnasium Augsburg-Hochzoll
2. Gymnasium Landsberg II
3. Gymnasium Neubiberg.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gymnasien werden als Vollschulen errichtet.

(3) Der Unterricht wird am Gymnasium Augsburg-Hochzoll mit den Jahrgangsstufen 5 mit 8, am Gymnasium Landsberg II und am Gymnasium Neubiberg jeweils mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 aufgenommen.

§ 2

Die folgenden Gymnasien mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 erhalten die gymnasiale Oberstufe und werden beginnend mit dem Schuljahr 1976/77 voll ausgebaut:

1. das Gymnasium Bogen,
2. das Robert-Koch-Gymnasium in Deggendorf,
3. das Gymnasium Fränkische Schweiz in Ebermannstadt,
4. das Johann-Schöner-Gymnasium in Karlstadt,
5. das Balthasar-Neumann-Gymnasium in Markttheidenfeld,
6. das Gymnasium Friedberg,
7. das Gymnasium Wertingen.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.
München, den 13. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Änderung der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (Erste Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen

Vom 15. Juli 1976

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (Erste Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 390) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sind nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfungen verantwortlich.“
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur Prüfungsniederschrift gehören auch die über die mündliche und praktische Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 2 geführten Aufzeichnungen.“

3. In § 7 Abs. 1 wird der Punkt nach dem Wort „erbringt“ durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe l angefügt:

„l) in der Fächerverbindung mit Sport als zweitem Pflichtfach den Ersten Prüfungsabschnitt gemäß Anlage Buchst. B Abschnitt XIV Teil A erfolgreich abgelegt hat.“

4. In § 9 Abs. 3 wird der Punkt nach dem Wort „Studienausweis“ durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe n angefügt:

„n) in der Fächerverbindung mit Sport als zweitem Pflichtfach der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnittes.“

5. In § 11 Abs. 3 wird der Punkt nach dem Wort „Sozialkunde“ durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe o angefügt:

„o) Sport.“

6. Dem § 17 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Verfahren bei den praktischen Prüfungen im Fach Sport richtet sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien.“

7. Dem § 18 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Abteilungsnote im Fach Sport ist das gleichgewichtete arithmetische Mittel der Prüfungsnoten des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnittes. Die Prüfungsnote des Zweiten Prüfungsabschnittes wird als arithmetisches Mittel aus den dreifach gezählten schriftlichen Einzelnoten und der zweifach gezählten mündlichen Einzelnote auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

8. In § 18 Abs. 5 wird die Zahl „5,50“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.

9. § 19 wird aufgehoben.

10. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Einstellungsprüfung“ durch die Worte „wissenschaftliche Prüfung“ ersetzt.

11. In § 26 Abs. 1 wird „EBPO“ durch „WBPO“ ersetzt.

12. In § 29 Abs. 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

13. Anlage Buchst. B Studiennachweise, Prüfungsanforderungen und Prüfungen im zweiten Pflichtfach wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt XI Nr. 1 wird gestrichen:

„Großes Latein oder Ergänzungsprüfung in Latein“

b) In Abschnitt XII Nr. 3 wird nach den Worten „Neues Testament“ angefügt:

„oder Altes Testament nach Wahl des Prüfungsteilnehmers“

c) Es wird folgender neuer Abschnitt XIV angefügt:

„XIV. Sport

A. Erster Prüfungsabschnitt

Voraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungen richten sich im einzelnen nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt

1. Studiennachweise:

1 Schein Sportpädagogik bzw. Sport-

didaktik (Seminar I)

1 Schein Sportbiologie/Sportmedizin (Seminar I)

1 Schein Sportpsychologie

2. Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse aus der Sportpädagogik, der Fachdidaktik und der Bewegungslehre, Kenntnisse aus der Sportpsychologie, Kenntnisse aus der Sportbiologie

1 schriftliche Arbeit

Sportpädagogik, Fachdidaktik und Bewegungslehre

1 schriftliche Arbeit

Sportbiologie

1 mündliche Prüfung

Gesamtbereich des Faches Sport

(Bemerkung: Bei den schriftlichen Arbeiten werden jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt.)“

§ 2

(1) Für Bewerber für das zweite Pflichtfach Sport, die ihre Ausbildung bis einschließlich Wintersemester 1975/76 begonnen haben, ist Anlage Buchst. B Abschnitt XIV Teil A mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Nachweis von Fertigkeiten im Eislauf entfällt.
2. Beim Nachweis von Fertigkeiten im Schwimmen entfällt das Wasserspringen.
3. Eine Prüfung nach § 48 Buchst. A Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c der Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien entfällt, sofern der Bewerber einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs über Unfallkunde und Erste Hilfe erbringt (mindestens acht Doppelstunden).
4. Eine Prüfung nach § 48 Buchst. A Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d der Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien entfällt.

(2) Bei der Anwendung der Teiler sind die nicht abzulegenden Prüfungsteile entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.
München, den 15. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung Vom 17. Juli 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), des Art 28 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 131), des Art. 1 Abs. 4 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), und des Art. 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Allgemeine Schulordnung vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535, ber. 1974 S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1975 (GVBl S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 14 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 14 (für die Dauer der Schulpflicht)“.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Sätze 3 und 4: „Die Lehrpläne werden im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung im Amtsblatt kann abgesehen werden, solange dies wegen der Zahl der betroffenen Schüler nicht erforderlich ist oder Lehrpläne erprobt werden.“

3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unterricht wird an sechs oder fünf Wochentagen erteilt. Die Einführung der Fünf-Tage-Woche genehmigt die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule. Die Einführung setzt voraus, daß

1. die Lehrerkonferenz, der Elternbeirat und die Klassensprecherversammlung mit einer Mehrheit von jeweils zwei Drittel ihrer Mitglieder zugestimmt haben; die Abstimmung darf erst nach vorheriger Befragung der Erziehungsberechtigten und der Schüler der einzelnen Klassen durchgeführt werden;
2. eine unzumutbare Belastung der Schüler vermieden werden kann; der Vormittagsunterricht darf in den Jahrgangsstufen 1 und 2 fünfmal fünf Unterrichtsstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 höchstens dreimal fünf und zweimal sechs Unterrichtsstunden, in den Jahrgangsstufen 5 und höher fünfmal sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten;
3. die Schule im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger in einem Organisations- und Arbeitsplan nachweist, daß eine ordnungsgemäße Beschulung gewährleistet ist.

Anträge mit den notwendigen Nachweisen sind jeweils für das nächste Schuljahr spätestens bis zum 10. Juli vorzulegen; die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von dieser Frist zulassen. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse an der Schule erheblich verändert haben oder eines der in Satz 3 Nr. 1 genannten Gremien seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit zurücknimmt.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Lernmittel; Unterrichtsfilme und sonstige Lehrmittel

(1) Lernmittel, die nach der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln prüfungspflichtig sind, dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe zugelassen sind. Im einzelnen gelten die über die Zulassung der Lernmittel und über die Durchführung der Lernmittelfreiheit erlassenen Vorschriften.

(2) Zugelassene Lernmittel werden an der Schule auf Grund eines Beschlusses der Lehrerkonferenz oder des zuständigen Ausschusses eingeführt.

(3) Die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Lernmittel werden von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft. Die Schule kann die Verwendung bestimmter Lernmittel für den Unterricht anordnen.

(4) Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle geprüft und als geeignet zur Vorführung im Unterricht freigegeben sind.

- (5) Die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden, die Verwendung von Lehrmitteln und nicht prüfungspflichtigen Lernmitteln zu regeln, bleiben unberührt.“
5. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Bekanntmachung schulfreie Tage festlegen.“
6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Erkrankung von mehr als drei Tagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Wenn die Erkrankung mehr als 10 Unterrichtstage andauert, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die ergänzenden Bestimmungen können dies auch schon bei kürzerer Erkrankung zulassen. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung eines Schülers berechtigte Zweifel bestehen, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“
7. § 19 Abs. 4 erhält folgende neue Sätze 3 und 4:
„Über eine Beurlaubung von Schülern zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen, die für Schüler mehrerer Schulen oder Schularten durchgeführt werden oder an denen Schüler mehrerer Schulen oder Schularten teilnehmen sollen, darf erst nach vorheriger Genehmigung der nächsthöheren gemeinsam zuständigen Schulaufsichtsbehörde entschieden werden. Der Veranstalter richtet unter Angabe der Zahl der Schüler, die beurlaubt werden sollen, und der betroffenen Schulen einen entsprechenden Antrag an die zuständige Schulaufsichtsbehörde.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden in angemessenem Umfang Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt, die von einem durchschnittlich begabten Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigt werden können. Zur Vermeidung einer Überlastung der Schüler bleiben die Lehrer jeder Klasse untereinander in Fühlung und beraten das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit. Die Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 — im Bereich der beruflichen Schulen jedoch nur die Schüler der Wirtschaftsschulen — führen ein Aufgabenheft, in das jeder Lehrer alle mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Aufgaben eintragen läßt. Alle Beteiligten sollen aus dem Aufgabenheft jederzeit ein vollständiges Bild der vom Schüler verlangten häuslichen Arbeiten gewinnen können. Sonntage, Feiertage und die Ferien sind von häuslichen Aufgaben freizuhalten.“
- b) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„in geeigneten Fächern können praktische Leistungsnachweise, in der Kollegstufe des Gymnasiums, in der Fachoberschule, der Berufsoberschule und den Fachakademien auch Facharbeiten verlangt werden.“
- c) In Absatz 9 werden nach den Worten „eine Deutsche Hausaufgabe“ die Worte „oder eine Facharbeit“ eingefügt.
- d) Absatz 10 erhält folgenden neuen Satz 2:
„Versäumt ein Schüler mehrere Schulaufgaben oder sonstige angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann für mehrere Nachweise je Fach ein Nachtermin angesetzt werden.“;
die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.
- e) In Absatz 12 werden die Worte „Für die Grundschulen“ ersetzt durch die Worte „Für die Volksschulen“.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Über mündliche und praktische Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufschreibungen.“
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bildung der Gesamtnote aus den schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen.“
10. Dem § 26 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn ein Schüler die Abschlußprüfung gemäß § 33 Abs. 4 wiederholen darf.“
11. Dem § 33 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
„Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlußprüfung zugelassen worden ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe oder den betreffenden Ausbildungsabschnitt wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet (§ 8 Abs. 1 Buchst. f). Das Schulpflichtgesetz bleibt unberührt.“
12. In § 39 Abs. 7 werden die Worte „Bei Pflichtschulen“ ersetzt durch die Worte „Gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen“.
13. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „drei Tage“ durch die Worte „drei Unterrichtstage“ ersetzt.
14. § 84 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Vorträge, die sich audiovisueller Medien bedienen, bedürfen der Zulassung durch eine Staatliche Landesbildstelle. Die Zulassung ist sowohl an die jeweiligen Medien als auch an die Person des Vorführers bzw. Vortragenden gebunden und gilt nur für die von der Landesbildstelle bezeichneten Jahrgangsstufen.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Im Rahmen von Schulfilmveranstaltungen dürfen nur solche Filme vorgeführt werden, die von einer Staatlichen Landesbildstelle für diesen Zweck zugelassen sind. Die Zulassung ist an den jeweiligen Film, nicht aber an die Person des Vorführers gebunden.“
15. § 86 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Gleiches gilt für den Abschluß sonstiger Geschäfte mit Ausnahme der Anmeldung für öffentlich geförderte Sing- und Musikschulen.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
„Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig. Die Genehmigung wird nur für Jugendzeitschriften erteilt, die nach ihrer literarischen Qualität, grafischen Gestaltung und dem altersgemäßen Leseangebot pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Untersagt ist auch die Weitergabe von Unterlagen über Schüler und Erziehungsrechtige, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird. § 90 bleibt unberührt.“

16. Folgender § 96a wird neu eingefügt:

„ § 96a

Sonderregelung für ausländische Schüler

Die Vorschriften über die Bewertung der Leistungen und über das Vorrücken können für ausländische Schüler in den ergänzenden Bestimmungen abweichend von Abschnitt V geregelt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 17. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Gesetzes über das berufliche
Schulwesen**

Vom 20. Juli 1976

Auf Grund des Art. 71 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (1. AVGbSch) vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 81) und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (2. AVGbSch) vom 29. Januar 1974 (GVBl S. 97, ber. S. 272) werden zusammengefaßt zur „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (AVGbSch)“.

§ 2

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (AVGbSch) wird wie folgt geändert:

1. Zu Artikel 1

a) In Nummer 1.10.1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Ein Berufsbildungszentrum liegt vor, wenn in ihm mindestens drei selbständige berufliche Schulen zusammengefaßt sind.“

b) In Nummer 1.10.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei den in einem Berufsbildungszentrum zusammengefaßten selbständigen Schulen werden die Lehrpersonalzuschüsse für jede Schulart selbständig ermittelt.“

c) Nummer 1.10.3 wird aufgehoben.

2. Zu Artikel 5

Nach Nummer 5.3.3 wird folgende neue Nummer 5.3.4 eingefügt:

„5.3.4 Der Raumbedarf einer Schule ist nach Größe (Klassen- und Schülerzahl) und nach der Studententafel zu ermitteln. Das Raumprogramm staatlicher Schulen stellt der Schulaufwandsträger im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auf.“

3. Zu Artikel 12

a) In Nummer 12.3.2 wird die Zahl „35,— DM“ durch die Zahl „50,— DM“ und die Zahl „10,— DM“ durch die Zahl „15,— DM“ ersetzt.

b) Nach Nummer 12.3.5 wird folgende neue Nummer 12.3.6 eingefügt:

„12.3.6 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten nach den Nummern 12.3.2 bis 12.3.5 werden bei Volljährigkeit des Schülers von diesem selbst wahrgenommen.“

4. Zu Artikel 14

a) In Nummer 14.1.1 wird Buchstabe g gestrichen; Buchstabe h wird Buchstabe g.

b) Nach Nummer 14.1.1 wird folgende neue Nummer 14.1.2 eingefügt:

„14.1.2 Die Berechnung und Festsetzung der vom Staat zu leistenden Lehrpersonalzuschüsse und die Überwachung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung obliegt den Regierungen, soweit nicht für freiwillige Zuschüsse das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Bewilligungen ausspricht.“

c) Die bisherige Nummer 14.1.2 wird Nummer 14.1.3.

5. Zu Artikel 26

a) Nummer 26.1.8 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern und Krankenpfleger mit mindestens einjähriger Zusatzausbildung als Unterrichtsschwester bzw. Unterrichtspfleger oder mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf besitzen die fachliche Eignung für den fachpraktischen Unterricht und die Unterrichtung, die sich auf die praktische Anwendung des Lehrstoffes im Krankenhaus bezieht, an den ihrer Ausbildung entsprechenden Schulen. Diese Regelung gilt sinngemäß für Lehrkräfte an den übrigen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.“

b) In Nummer 26.1.8 Buchst. e Halbsatz 2 wird das Wort „Halbsatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

6. Zu Artikel 27

a) In Nummer 27.1.2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Schulleiter und Schulleiterstellvertreter müssen — mit Ausnahme der Ärzte an Schulen des Gesundheitswesens — hauptamtlich verwendet werden, soweit nicht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Ausnahme zuläßt.“

b) Nummer 27.1.4 erhält folgende Fassung:

„27.1.4 Die in Anlage 1 aufgeführten Eingangs- und Beförderungsstellen sind nur insoweit zuschlußfähig als hinsichtlich der Beförderungsstellen folgende Verhältniszahlen nicht überschritten werden:

Kennziffer nach Anlage 1	Verhältniszahl	
Höherer Dienst		
1111	wie 35 v.H.	der Zahl der planmäßigen Beamten der Kennziffer- gruppe 111 und der Kennziffern 1161, 1162, 1163, 1171 und 1172
zu 1112	zu 65 v.H.	
1113	30 v.H.	
Fachlehrer mit Eingangsamtsamt in Besoldungs- gruppe A 11		
1151	wie 20 v.H.	
zu 1152	zu 80 v.H.	
Fachlehrer mit Eingangsamtsamt in Besoldungs- gruppe A 10		
1154	wie 20 v.H.	
zu 1155	zu 60 v.H.	
zu 1156	zu 20 v.H.	
Fachlehrer mit Eingangsamtsamt in Besoldungs- gruppe A 9		
1157	wie 28 v.H.	
1158	zu 52 v.H.	
1159	zu 20 v.H.	

Bei Überschreitung der Verhältniszahlen innerhalb der aufgeführten Lehrergruppen wird der Zuschuß nur für die nach den Verhältniszahlen zulässigen niedrigeren Besoldungsgruppen gewährt.“

- c) In Nummer 27.1.5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Bei der Zuschußberechnung für die Versorgung wird höchstens eine Vergütung nach Maßgabe der Einstufung in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die entsprechende Vergütung der im Angestelltenverhältnis verwendeten hauptberuflichen Lehrer und Schulleiter an beruflichen Schulen in ihrer jeweiligen Fassung zugrunde gelegt.“

7. Zu Artikel 53

In Nummer 53.1.2 Buchst. e und f werden jeweils die Jahreszahlen „1975/76“ durch „1979/80“ ersetzt.

8. Zu Artikel 54

In Nummer 54.1.3 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei den übrigen Schulen des Gesundheitswesens Abweichungen von der in Nummer 27.1.3 vorgeschriebenen Klassenstärke zulassen, wenn es sich um Mangelberufe handelt.“

9. Zu Artikel 57

- a) Nummer 57.1.3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Bei privaten Schulträgern sind hauptberufliche Lehrer, Schulleiter, Schulleitervertreter entsprechend den staatlichen Lehrern vergütet, wenn sie eine Vergütung nach den Grundsätzen und tarifvertraglichen Regelungen, die für die bei dem Freistaat Bayern angestellten Lehrkräfte gelten, einschließlich der Leistungen zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten. Die Vergütung der Mehrarbeit ist angemessen, wenn sie nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl I S. 747) in der jeweiligen Fassung gewährt wird.“

- b) Nummer 57.1.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch „1980“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe c wird folgender neue Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Schulleiter und Schulleiterstellvertreter, die neu eingestellt werden.“

10. Zu Artikel 68

- a) In Nummer 68.2.1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Die Nummer 27.1.3 findet auf Fachakademien für Musik keine Anwendung.“

- b) Nummer 68.2.3 erhält folgende Fassung:

„68.2.3 Bei den Fachakademien für Musik gilt der Lehrereinsatz nur insoweit als erforderlich, als im Durchschnitt auf den einzelnen Studierenden und Hospitanten bei 40 Unterrichtswochen im Jahr je Woche

a) höchstens 1,2 Lehrerstunden für Kurs- und Gruppenunterricht entfallen und

b) Einzelunterricht an Studierende und Hospitanten in dem Maße erteilt wird, wie dies die Stundentafeln für Fachakademien für Musik für Studierende verbindlich vorschreiben.

Der Anteil des an nicht Vollstudierende erteilten Unterrichts darf ein Drittel des gesamten an der Fachakademie erteilten Unterrichts nicht übersteigen. Ein Lehrpersonalzuschuß entfällt, wenn an einer Fachakademie für Musik auf den einzelnen Studierenden und Hospitanten insgesamt weniger als 1,2 Lehrerstunden je Woche entfallen.

Bis zum Schuljahr 1979/80 kann mit Genehmigung des Kultusministeriums von der unter Buchstabe a getroffenen Regelung von höchstens 1,2 Lehrerstunden für Kurs- und Gruppenunterricht abgewichen werden.“

11. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Bestimmungen über die der staatlichen Regelung entsprechende Besoldung und Vergütung der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer an beruflichen Schulen (Art. 25 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3, Art. 61 Abs. 3, Art. 67 Abs. 3 GbSch)

I. Die Besoldung und Vergütung der Lehrer, Schulleiter und Schulleiterstellvertreter an beruflichen Schulen entspricht im Sinne des Art. 25 Abs. 1 GbSch der staatlichen Regelung bei nachstehender Einstufung.

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungs- gruppe
1	hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, Schulleiter und Schulleiterstellvertreter	
11	Beamte	
111	a) Lehrer mit der Befähigung für das höhere Lehramt an beruflichen oder an kaufmännischen Schulen b) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien c) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für Fachoberschulen d) Lehrer, denen der Landespersonalausschuß durch Einzelentscheidung oder generellen Beschluß die Befähigung für ein Lehramt in einer Laufbahn des höheren Dienstes zuerkannt hat	
1111	Studienrat	A 13+rStZ
1112	Oberstudienrat	A 14 ¹⁾
1113	Studiendirektor — zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Seminarlehrer	A 15 ²⁾
112	Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	
1121	Realschullehrer	A 13
113	Lehrer für Religionslehre mit Volksschullehrerausbildung; Religionslehrer im Sinne des früheren § 5 der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	
1131	Religionsoberlehrer	A 12 kw
114	Wirtschaftslehrerinnen	
1141	Wirtschaftsoberlehrerin	A 12 kw
115	a) Fachlehrer in Laufbahnen, deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht ist	
1151	Fachlehrer	A 11
1152	Fachlehrer b) Fachlehrer in Laufbahnen, deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht ist	A 12
1154	Fachlehrer	A 10
1155	Fachoberlehrer	A 11
1156	Fachstudienrat — an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis oder in schreibtechnischen Fächern erteilt wird c) Fachlehrer in Laufbahnen, deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 9 ausgebracht ist	A 12
1157	Fachlehrer	A 9+AZ
1158	Fachoberlehrer	A 10+AZ
1159	Fachoberlehrer	A 11+rStZ

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungs- gruppe
116	Schulleiter	
1161	Oberstudiendirektor — als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (im Vollzeitunterricht) ³⁾	A 16
1162	Studiendirektor — als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (im Vollzeitunterricht) ³⁾	A 15 + AZ
1163	Studiendirektor — als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern (im Vollzeitunterricht) ³⁾	A 15
1164	Direktor einer Fachschule ⁴⁾	A 14
1165	Berufsfachschuldirektor ⁴⁾	A 13
117	Ständiger Vertreter des Schulleiters	
1171	Studiendirektor — als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (im Vollzeitunterricht) ³⁾	A 15 + AZ
1172	Studiendirektor — als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (im Vollzeitunterricht) ³⁾	A 15
1173	Fachlehrer, Fachstudienrat ⁴⁾ — als ständiger Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule	A 12
12	Angestellte	
	a) Bei hauptberuflichen Lehrern im Angestelltenverhältnis, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, ist die Vergütung entsprechend, wenn die Lehrer in Vergütungsgruppen des BAT eingruppiert sind, die den Besoldungsgruppen der hauptamtlichen Lehrer vergleichbar sind. Haben Lehrkräfte die geforderte fachliche oder pädagogische Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht aufzuweisen, so wird die für die Gewährung des Lehrpersonalzuschusses entsprechende Vergütung allgemein festgesetzt. Die den Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen einschließlich der Zulagen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	
	b) Bis zur Einrichtung von Laufbahnen werden folgende Lehrer im Angestelltenverhältnis den beamteten Lehrern im aufgeführten Eingangsamts gleichgestellt:	
	aa) Geistliche mit dem Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung; Lehrer mit einem durch Prüfung abgeschlossenen theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer weiteren Lehrbefähigung für berufliche Schulen und der kirchlichen Anstellungsprüfung oder dem Katechetischen Diplom, Studienräten in Besoldungsgruppe A 13	
	bb) Lehrer an Fachakademien für Musik	
	1. die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Hochschule für Musik die künstlerische Staatsprüfung oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung (z. B. künstlerische Reifeprüfung, Prüfung der Konzertreife, Diplomprüfung) abgelegt ⁵⁾ und eine mindestens dreieinhalbjährige hauptberufliche, für ihr Lehramt förderliche Tätigkeit in ihrem Fach oder ihrer Fachrichtung abgeleistet haben; in der dreieinhalbjährigen Tätigkeit muß mindestens eine einsemestrige (halbjährige) Lehrtätigkeit an einer Hochschule für Musik, an einer Fachakademie für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung enthalten sein	

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungs- gruppe
------------	---	-----------------------

2. die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einem Konservatorium, einer Kirchenmusikschule, einer Fachakademie für Musik oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Ausbildung eine gleiche Befähigung wie die Personengruppe unter Nummer 1 durch entsprechende künstlerische und pädagogische Leistungen (solistische Aufgaben innerhalb oder außerhalb eines Kulturorchesters, bedeutendere kammermusikalische Tätigkeiten oder eine höheren Ansprüchen entsprechende unterrichtliche Leistung) nachgewiesen und eine mindestens dreieinhalbjährige hauptberufliche, für ihr Lehramt förderliche Tätigkeit in ihrem Fach oder in ihrer Fachrichtung abgeleistet haben; in der dreieinhalbjährigen Tätigkeit muß mindestens eine einsemestrige (halbjährige) Lehrtätigkeit an einer Hochschule für Musik, an einer Fachakademie für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung enthalten sein

Studienräten in Besoldungsgruppe A 13

- cc) Lehrer an Fachakademien für Musik, die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einem Konservatorium, einer Kirchenmusikschule, einer Fachakademie für Musik oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Ausbildung eine mindestens dreijährige hauptberufliche, für ihr Lehramt förderliche Tätigkeit in ihrem Fach oder in ihrer Fachrichtung abgeleistet haben; in der dreijährigen Tätigkeit muß mindestens eine halbjährige Lehrtätigkeit an einer Fachakademie für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung enthalten sein

Fachlehrern in Besoldungsgruppe A 10

- dd) Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung, die nach der Fachhochschulausbildung eine mindestens vierjährige praktische hauptberufliche, für das Lehramt förderliche, Tätigkeit aufzuweisen haben, wovon mindestens ein Jahr auf eine hauptberufliche Lehrtätigkeit entfällt

Fachlehrern in Besoldungsgruppe A 11

- ee) Sonstige Sozialpädagogen (grad.), die nach der fachlichen Ausbildung eine mindestens dreijährige praktische hauptberufliche, für das Lehramt förderliche, Tätigkeit nachweisen

Fachlehrern in Besoldungsgruppe A 10

- ff) Staatlich geprüfte Übersetzer oder Dolmetscher und Übersetzer, die nach der fachlichen Ausbildung eine mindestens dreijährige hauptberufliche, für das Lehramt förderliche, Tätigkeit nachweisen

Fachlehrern in Besoldungsgruppe A 9

- c) Die entsprechende Vergütung für Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger sowie für gleichartige Lehrer an Schulen des Gesundheitswesens richten sich nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen (z. B. Kr-Tarif).

2 Mehrarbeit, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer

21 Mehrarbeit

Die angemessene Vergütung für Mehrarbeit richtet sich nach den in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl I S. 747) in der jeweiligen Fassung festgelegten Vergütungssätzen.

22 Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer

Die angemessene Vergütung für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Vergütungssätzen. Diese werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungs- gruppe
------------	---	-----------------------

3 In der Lehrerausbildung tätige Beamte

Beamte, die zusätzlich zum Stundenmaß mit der Ausbildung des Lehrernachwuchses befaßt sind, erhalten eine Nebenamtsvergütung, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt (Nr. 9 AVBayBesO). Die Höhe der Nebenvergütung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.

AZ = Amtszulage
StZ = Stellenzulage
r = ruhegehaltfähig
kw = künftig wegfallend

- 1) Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre, bei einer Beurteilung von „übertrifft erheblich die Anforderungen“ und besser mindestens viereinhalb Jahre nach BesGr. A 13 besoldet war.
- 2) Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens drei Jahre ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 bekleidet hat.
- 3) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer als einer.
- 4) Soweit nicht als Lehrer des höheren Dienstes in seiner Laufbahn höher besoldet.
- 5) Als gleichwertig wird die Hochschulabschlußprüfung nachstehender Musikhochschulen anerkannt:

Musikhochschule	Abschlußprüfung
München und Würzburg	Künstlerische Staatsprüfung
Detmold, Essen, Frankfurt und Köln	Künstlerische Reifeprüfung
Saarbrücken und Stuttgart	Prüfung der Konzertreife
Berlin	Reifeprüfung
Freiburg	Hochschulabschlußprüfung
Hannover	Abschlußprüfung in den Ausbildungsklassen
Mannheim Heidelberg	Abschlußprüfung (Diplomprüfung)
Hamburg	Diplomprüfung

II. Zu Ziffer I wird bestimmt:

1. Vor der Beförderung in die Besoldungsgruppen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind die aufgeführten Besoldungsämter der Laufbahn zu durchlaufen, soweit sie unter den Besoldungsgruppen der Ämter der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter liegen. § 9 Abs. 2 LbV bleibt unberührt. Lehrer der Kennziffergruppen 112 und 113 können nicht zu Schulleitern ernannt werden.
2. Bei Feststellung der Zahl der Schüler für die Einstufung der Schulleiter und der ständigen Vertreter der Schulleiter rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Schüler als ein Vollzeitschüler.
Sind Schulleiter auch Leiter eines Berufsbildungszentrums, so werden für deren Einstufung die Schüler aller dem Berufsbildungszentrum angeschlossenen beruflichen Schulen berücksichtigt.
Für die Leiter selbständiger beruflicher Schulen, die in einem Berufsbildungszentrum zusammengefaßt sind, ist für die Einstufung die Zahl der Schüler ihrer Schule maßgebend.
3. Bei der Schaffung von Beförderungsämtern sind § 25 BBesG und Art. 3a in Verbindung mit Art. 35 BayBesG zu beachten. Der Lehrpersonalszuschuß für ein zweites Beförderungsamt setzt voraus, daß die mit diesem Beförderungsamt verbundene Funktion sich wesentlich von dem darunterliegenden Amt abhebt.
4. Kw-Ämter dürfen nicht mehr übertragen werden.
5. Den Amtsbezeichnungen liegen die Amtsbezeichnungen der BBesO und der BayBesO zugrunde, auch wenn der Stelleninhaber infolge Überleitung eine andere Amtsbezeichnung führen kann.
6. Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen werden nicht bezuschußt.
7. Die Zeiten in Fußnote 1 und 2 sind Mindestzeiten, die im staatlichen Bereich eine herausragende Qualifikation erfordern.“

12. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
Stundenmaß, Stundenermäßigung, Stundenanrechnung und Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer (Art. 25 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 52 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1, Art. 61 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1, Art. 67 Abs. 3, Art. 68 Abs. 2 GbSch)

1. Die Zahl der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer muß einen Unterricht im Ausmaß der Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gewährleisten.
2. Die wöchentlich regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden (Unterrichtspflichtzeit) der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer betragen:
 - a) bei Lehrern des höheren Dienstes an Berufsoberschulen und Fachoberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten 23 Wochenstunden,
 - b) bei Lehrern des höheren Dienstes an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten (soweit nicht Buchstabe d) 24 Wochenstunden,
 - c) bei Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen 24 Wochenstunden,
 - d) bei Lehrern des höheren Dienstes, die überwiegend in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Sport unterrichten (ausgenommen Berufsfachschulen und Fachakademien für Musik) 27 Wochenstunden,
 - e) bei Fachlehrern und sonstigen Lehrern an beruflichen Schulen 27 Wochenstunden.

Für Lehrer, die auch an Samstagen im Unterricht eingesetzt sind, erhöht sich die Unterrichtspflichtzeit jeweils um eine Wochenstunde.

Werden Lehrer an mehreren beruflichen Schulen mit abweichender Unterrichtspflichtzeit verwendet, so bemißt sich die Unterrichtspflichtzeit nach dem überwiegenden Einsatz.

Für Sozialpädagogen (grad.), Unterrichtsschwestern, Unterrichtspfleger und für staatlich geprüfte Übersetzer oder Dolmetscher und Übersetzer sowie für einzelne Lehrer, die in der Funktion von Fachlehrern tätig sind, gilt für die Bezuschussung das Wochenstundenmaß nach Buchstabe e.

3. Die Unterrichtspflichtzeit für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer wird ermäßigt

- a) bei einer Erwerbsminderung

ab 50 v. H.	um 2 Wochenstunden,
ab 70 v. H.	um 3 Wochenstunden,
ab 90 v. H.	um 4 Wochenstunden,
- b) aus Altersgründen ab Vollendung des 60. Lebensjahres um 2 Wochenstunden.

Die Stundenermäßigungen nach Buchstaben a und b werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt.

Die Ermäßigungen entfallen bei Ausübung einer Nebentätigkeit, soweit diese nicht auf Verlangen des Schulträgers (Art. 2 Abs. 3 GbSch) wahrgenommen wird.

Werden nach Nummer 4 Stunden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet, so werden die Stundenermäßigungen nach Nummer 3 Buchst. a und b nur im Verhältnis der hiernach zu erteilenden Unterrichtsstunden zur Unterrichtspflichtzeit gewährt. Angefangene Unterrichtsstunden sind voll zu erteilen.

4. Für besondere dienstliche Aufgaben werden auf die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer angerechnet

- a) bei Schulleitern für die Schulleitertätigkeit an einer Schule

mit 24 oder mehr volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	20 Wochenstunden,
mit 20 bis 23 volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	18 Wochenstunden,
mit 16 bis 19 volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	16 Wochenstunden,
mit 12 bis 15 volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	14 Wochenstunden,
mit 8 bis 11 volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	12 Wochenstunden,
mit 4 bis 7 volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	10 Wochenstunden.

Ein Teil der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit kann auf den ständigen Vertreter des Schulleiters und die Mitarbeiter in der Schulleitung übertragen werden;

- b) für Aufgaben der Schulverwaltung und für pädagogische Aufgaben der Schule für je zwei volleingesetzte hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer bis zu einer Wochenstunde. Diese Anrechnungsstunden können nicht auf den Schulleiter übertragen werden;
- c) für die Leitung einer Außenstelle außerhalb des Schulsitzes der Stammschule mit mindestens 4, volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern bis zu 6 Wochenstunden;
- d) bei Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Fachakademien neben Buchstabe b für je eine Klasse bis zu 2 Wochenstunden;
- e) bei Seminarlehrern für die Seminarlehrertätigkeit bei der Betreuung

von 1 bis 2 Referendaren	4 Wochenstunden,
von 3 bis 5 Referendaren	6 Wochenstunden,
von 6 und mehr Referendaren	8 Wochenstunden.

Für die Übertragung von Aufgaben, die über den örtlichen Wirkungskreis eines Schulträgers hinausgehen, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine vom Stundenmaß abweichende Regelung treffen.

5. Die Zahl der volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer nach Nummer 4 Buchst. a bis c wird wie folgt festgestellt:

Es werden zunächst alle an einer Schule nach Maßgabe der Unterrichtspflichtzeit voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer berücksichtigt. Hierunter fällt auch der Schulleiter, wenn er nach Nummer 4 Buchst. a an seiner Schule Unterricht erteilt. Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag, die an der Schule überwiegend eingesetzt sind, gelten als volleingesetzte Lehrer.

Bei hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern, die nur mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit an der Schule eingesetzt sind, werden die für die Dauer eines Schuljahres an der Schule anfallenden Mehrarbeitsstunden und die Stunden der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der noch fehlenden Unterrichtspflichtzeit zugerechnet.

Die darüber hinaus noch verbleibenden, für die Dauer eines Schuljahres anfallenden Mehrarbeitsstunden und Stunden für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht ergeben nach Teilung durch 25 und Auf- oder Abrundung die Zahl der weiteren volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer.

6. Die nach Art. 25 Abs. 2 GbSch erforderliche Mindestzahl der Lehrer ist nicht erreicht, wenn mehr als 30 v. H. der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern erteilt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag insbesondere bei Schulträgern im Grenzland und in Bundesausbaugebieten den Hundertsatz für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht vorübergehend heraufsetzen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, daß der Schulträger sich ständig um die Gewinnung der erforderlichen hauptamtlichen Lehrer bemüht hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei seiner Entscheidung auch prüfen, ob die Mindestvoraussetzungen durch den Zusammenschluß mit einem anderen Schulträger erfüllt werden können, und kann die Weitergewährung des Zuschusses von einem solchen Zusammenschluß innerhalb einer festzusetzenden Frist abhängig machen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und auf berufliche Schulen, die jeweils nur eine Jahrgangsklasse führen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten jedoch

§ 2 Nr. 1 Buchst. c mit Wirkung vom 1. September 1972,

§ 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 1974,

§ 2 Nr. 6 Buchst. b (ohne Fachlehrer mit Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 9) mit Wirkung vom 1. Juli 1975,

§ 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

§ 2 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1973,

§ 2 Nr. 11, soweit es die Einstufung der unter das BBesG fallenden Lehrer betrifft, mit Wirkung vom 1. Juli 1975

in Kraft.

München, den 20. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung

Vom 2. August 1976

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayAGBAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1972 (GVBl. S. 255), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 292), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit für Hochschulen

Die örtliche Zuständigkeit der nach Art. 4 Abs. 1 BayAGBAföG bei den Studentenwerken eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung für die Auszubildenden an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen bestimmt sich nach folgenden Vorschriften.

§ 2

Studentenwerk Augsburg

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Augsburg ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Universität Augsburg und
2. der Fachhochschule Augsburg.

§ 3

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Universität Erlangen-Nürnberg,
2. der Universität Bayreuth,
3. der Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
4. der Augustana Hochschule Neuendettelsau ohne die Abteilung München,
5. der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt ohne die Abteilung München,
6. der Fachhochschule Nürnberg,
7. der Fachhochschule Coburg,
8. der Fachhochschule Weihenstephan — Abteilung in Triesdorf und
9. der Stiftungsfachhochschule Nürnberg.

§ 4

Studentenwerk München

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk München ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Universität München,
2. der Technischen Universität München,
3. der Akademie der bildenden Künste München,
4. der Hochschule für Musik München,
5. der Hochschule für Fernsehen und Film München,
6. der Hochschule für Politik München,
7. der Augustana Hochschule Neuendettelsau — Abteilung München,
8. der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt — Abteilung München,
9. der Phil.-Theol. Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern,
10. der Hochschule für Philosophie — Philosophische Fakultät S. J. in München,
11. der Fachhochschule München,

12. der Fachhochschule Rosenheim,
 13. der Fachhochschule Weihenstephan mit Ausnahme der Abteilungen Landshut/Schönbrunn und Triesdorf und
 14. der Fachhochschule der Stiftung „Katholische Ausbildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ in München.

§ 5

Studentenwerk Regensburg

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Regensburg ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Universität Regensburg,
2. der Universität Passau,
3. der Phil.-Theol. Hochschule Passau,
4. der Fachhochschule Regensburg und
5. der Fachhochschule Weihenstephan — Abteilung Landshut/Schönbrunn.

§ 6

Studentenwerk Würzburg

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Würzburg ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Universität Würzburg,
2. der Hochschule für Musik Würzburg,
3. der Gesamthochschule Bamberg und
4. der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1976 in Kraft.

München, den 2. August 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Verordnung
über die Wahl der Klassenelternsprecher
und der Elternbeiräte an den Volksschulen
(Wahlordnung — 4. AVVoSchG)**

Vom 4. August 1976

Auf Grund des Art. 64 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 287), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Wahl der Klassenelternsprecher und der Elternbeiräte an öffentlichen und privaten Volksschulen und für die Wahl der gemeinsamen Elternbeiräte für öffentliche Volksschulen.

(2) Nach Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes in Verbindung mit Art. 64 VoSchG gilt diese Verordnung auch für die Wahl der Klassenelternsprecher und der Elternbeiräte an öffentlichen und privaten Sonderschulen und für die Wahl der gemeinsamen Elternbeiräte für öffentliche Sonderschulen.

§ 2

Heimvolksschulen

Bei Heimvolksschulen kann von der Wahl der Klassenelternsprecher und des Elternbeirats abgesehen werden, wenn der Wohnsitz der Mehrheit der Erziehungsberechtigten soweit vom Schulort entfernt ist, daß die Anreise zur Wahl und zur Wahrnehmung der Aufgaben aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist. Die Entscheidung trifft die Regierung auf Antrag des Schulträgers, der die Erziehungsberechtigten vorher zu hören hat.

Abschnitt II

**Wahl der Klassenelternsprecher an öffentlichen
und privaten Volksschulen**

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die ein Kind haben, das die betreffende Klasse der Volksschule besucht. Wer Erziehungsberechtigter ist, ist in § 78 Abs. 2 der Allgemeinen Schulordnung bestimmt.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Volksschule tätigen Lehrer und Pädagogischen Assistenten.

(3) Wählbare Erziehungsberechtigte können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind.

§ 4

Wahlversammlungen

(1) Die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in nicht öffentlichen Versammlungen der Wahlberechtigten (Wahlversammlungen) der jeweiligen Klasse gewählt. Die Wahlversammlungen finden spätestens 14 Tage nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr statt.

(2) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlungen fest. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen; durch geeignete Organisation der Maßnahme ist sicherzustellen, daß Erziehungsberechtigte, die Kinder in verschiedenen Klassen haben, in den entsprechenden Wahlversammlungen abstimmen können. Der Schulleiter oder in seinem Auftrag der jeweilige Klassenleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlversammlung ein.

(3) Die Einladungen sollen, wenn die Schüler bei ihren Erziehungsberechtigten wohnen, durch die Schüler übermittelt werden. In diesem Fall sind schriftliche Empfangsbestätigungen zu verlangen. Erscheint es bei Sonderschülern im Hinblick auf die Art der Behinderung nicht angebracht, die Einladung durch den Schüler übermitteln zu lassen, so sind die Einladungen durch die Post zu versenden.

(4) Für jeden Schüler wird eine eigene Einladung (Absatz 2 Satz 3) ausgegeben, in der der Schüler und die Klasse namentlich benannt sind. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und der Stimmberechtigung. Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen. Haben Erziehungsberechtigte die Einladung zur Wahlversammlung nicht mitgebracht, so wird ihnen in der Wahlversammlung vom Vorsitzenden (§ 6 Abs. 1) eine Ersatzeinladung ausgestellt, wenn ihre Wahl- und Stimmberechtigung in der Wahlversammlung mit Sicherheit nachgewiesen werden kann. Zu diesem Zweck sind bei der Wahlversammlung Einladungen nach dem Muster

der Anlage 1 in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Wenn die Einladung verlorengegangen ist, kann der Schulleiter oder in seinem Auftrag der Klassenleiter schon vor der Wahlversammlung eine Ersatzeinladung ausstellen.

§ 5

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können wählbare Erziehungsberechtigte (§ 3 Abs. 2) schriftlich oder mündlich bis zum Tage vor der Wahlversammlung dem Klassenleiter, in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Abstimmungshandlung dem Vorsitzenden der Wahlversammlung vorschlagen (Wahlvorschläge). Der Klassenleiter übergibt die ihm zugegangenen Wahlvorschläge vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden.

§ 6

Vorsitz und Eröffnung der Wahlversammlung, Bildung eines Wahlvorstandes

(1) Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Wahlversammlungen für jede Klasse einen Vorsitzenden der Wahlversammlung und teilt diesen dem Schulleiter sowie dem jeweiligen Klassenleiter mit. Der Vorsitzende der Wahlversammlung einer Klasse muß ein Erziehungsberechtigter eines Schülers dieser Klasse sein. Bei der Bestimmung der Vorsitzenden der Wahlversammlungen sollen zunächst die Mitglieder des Elternbeirats und ihre Ersatzleute berücksichtigt werden.

(2) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden der Wahlversammlung eröffnet und geleitet. Er unterrichtet die anwesenden Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren. Er veranlaßt, daß nicht wahlberechtigte Personen den Wahlraum verlassen. Er kann die Anwesenheit schulangehöriger Personen gestatten, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten widerspricht.

(3) Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Wahlversammlung und zwei Erziehungsberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Vorsitzenden der Wahlversammlung oder auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluß der Wahlversammlung bestellt.

§ 7

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 5) bekannt und macht sie im Versammlungsraum deutlich sichtbar.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels (**Anlage 2**) vorgenommen. Im Wahlraum wird eine ausreichende Zahl von Stimmzetteln bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Klasse besuchenden Kinder auf Vorzeigen der das Kind betreffenden Einladung einen Stimmzettel. Sorgeberechtigte Ehegatten erhalten für jedes ihrer die Klasse besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel.

(3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Die Stimmabgabe von sorgeberechtigten Ehegatten ist auch gültig, wenn nur einer von ihnen an der Wahl teilnimmt.

(4) Mit jedem Stimmzettel können zwei Personen gewählt werden. Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten Personen als auch andere wählbare Erziehungsberechtigte. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt.

(6) Der Stimmzettel wird so zusammengefoldet, daß die Eintragung von außen nicht erkennbar ist. Sodann übergibt der Wahlberechtigte seine Einladung zusammen mit dem Stimmzettel dem Wahlvorstand. Eine Übergabe des Stimmzettels ohne gleichzeitige Übergabe der Einladung ist unzulässig; es dürfen nur so viele Stimmzettel entgegengenommen werden, als Einladungen übergeben werden. Ein Beisitzer verwahrt die übergebenen Einladungen; der andere Beisitzer legt die Stimmzettel in die Urne.

(7) Hat ein Wahlberechtigter einen Stimmzettel verschrieben oder sonst unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Vorzeigen der Einladung ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den unbrauchbaren Stimmzettel behält der Wahlberechtigte.

§ 9

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Als Klassenelternsprecher ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Als Stellvertreter ist der Bewerber gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat. Die übrigen Wahlberechtigten, die Stimmen erhalten haben, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Ersatzperson für den Klassenelternsprecher ist sein Stellvertreter.

(2) Stimmzettel, die mehr als zwei Namen enthalten, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel einen Namen einer nicht wählbaren Person, so ist er nur insoweit ungültig. Enthält ein Stimmzettel nur einen Namen, so ist er insoweit gültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so darf er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt werden.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt. Zur Feststellung des Wahlergebnisses verliest ein Beisitzer laut die in den Stimmzetteln eingetragenen Namen. Der andere Beisitzer streicht die Stimmen jeweils auf der vorbereiteten Zählkarte (**Anlage 3**) ab. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt in Zweifelsfragen der Wahlvorstand.

(4) Das Wahlergebnis wird durch Beschluß des Wahlvorstands vorläufig festgestellt. Der Vorsitzende der Wahlversammlung teilt das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich dem Schulleiter mit.

(5) Der Schulleiter überprüft die vorläufigen Wahlergebnisse aller Klassen darauf, ob ein Erziehungsberechtigter in mehr als einer Klasse zum Klassenelternsprecher gewählt worden ist und in welcher Klasse dieser als gewählt gilt. Der Erziehungsberechtigte gilt in der Klasse als gewählt, in der er die meisten Stimmen erhalten hat. Der Schulleiter stellt ferner fest, wer in den betroffenen anderen Klassen Klassenelternsprecher geworden ist. Sätze 1 mit 3 gelten entsprechend für den Fall, daß ein Erziehungsberechtigter in mehr als einer Klasse zum Stellvertreter oder in einer Klasse zum Klassenelternsprecher und in einer anderen Klasse zum Stellvertreter gewählt worden ist.

(6) Nach Bestätigung durch den Schulleiter teilt der Klassenleiter das endgültige Wahlergebnis den Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse schriftlich mit; § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Stichwahl, Losentscheid

(1) Haben an erster Stelle zwei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl unter diesen Bewerbern statt.

(2) Jeder Wahlberechtigte erhält für die Stichwahl einen Stimmzettel nach Anlage 2. Jeder Wahlberechtigte hat jedoch nur eine Stimme. Er darf deshalb nur einen Namen in den Stimmzettel eintragen. Stimmzettel, die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig. Im übrigen finden auf die Stichwahl § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 2 und 4, Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(3) Ergibt sich in der Stichwahl erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, wer als Klassenelternsprecher gewählt gilt.

(4) Erhalten an zweiter Stelle zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so gelten für die Feststellung, wer als Stellvertreter des Klassenelternsprechers gewählt ist, die Absätze 1 mit 3 entsprechend.

§ 11

Annahme der Wahl

Die als Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter gewählten Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Machen sie wichtige Gründe für die Ablehnung geltend, so berichtet der Schulleiter unverzüglich dem Staatlichen Schulamt. Bis zur Entscheidung des Staatlichen Schulamts gilt der Gewählte als Klassenelternsprecher oder als Stellvertreter.

§ 12

Niederschrift

Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bildung des Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Durchführung der Wahl, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärungen zur Annahme oder Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt (Anlage 4).

Abschnitt III

Wahl des Elternbeirats

§ 13

Organisation, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) In Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen bilden die Klassenelternsprecher in ihrer Gesamtheit den Elternbeirat.

(2) In Volksschulen mit mehr als neun Klassen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat. Verzicht auf Wählbarkeit und Absehen von der Wahl sind nicht zulässig.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Klassenelternsprecher.

§ 14

Wahlversammlung

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer nicht öffentlichen Versammlung der Klassenelternsprecher (Wahlversammlung) gewählt. Die Wahl findet spätestens 30 Tage nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr statt.

(2) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich nach dem Muster der Anlage 5 zur Wahlversammlung ein.

(3) Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen. Sie dient als Nachweis der Wahlberechtigung und der Stimmberechtigung. Hat ein Wahlberechtigter die Einladung nicht mitgebracht, so wird ihm in der Wahlversammlung vom Vorsitzenden des Elternbeirats eine Ersatzeinladung ausgestellt, wenn seine Wahl- und Stimmberechtigung in der Wahlversammlung mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.

§ 15

Wahlvorschläge

Vor der Wahlversammlung sowie bis zum Beginn der Abstimmungshandlung können die Wahlberechtigten beim Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich oder mündlich Wahlvorschläge einreichen. Dem Elternbeirat sollen Klassenelternsprecher aus allen Jahrgangsstufen angehören.

§ 16

Eröffnung der Wahlversammlung, Bildung des Wahlvorstandes, Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des Klassenleiters der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats.

§ 17

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Alle Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmgabe mittels eines Stimmzettels (Anlage 6) vorgenommen. Im Wahlraum wird eine ausreichende Zahl von Stimmzetteln bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte erhält auf Vorzeigen seiner Einladung einen Stimmzettel.

(3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Klassenelternsprecher.

(4) Mit jedem Stimmzettel können neun Personen gewählt werden.

(5) § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 mit 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Wahlberechtigten, die Stimmen erhalten haben, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Stimmzettel, die mehr als neun Namen enthalten, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel weniger als neun Namen, ist er insoweit gültig. § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Für die Zählliste ist anstelle der Anlage 3 die Anlage 7 maßgebend.

(3) Das Wahlergebnis wird durch Beschluß des Wahlvorstandes festgestellt. Es wird noch in der Wahlversammlung bekanntgegeben und den Erziehungsberechtigten vom Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats über den Schulleiter unverzüglich schriftlich mitgeteilt. § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Annahme der Wahl, Niederschrift

§§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung. Für die Niederschrift ist anstelle der Anlage 4 die **Anlage 8** maßgebend.

Abschnitt IV

Wahl des gemeinsamen Elternbeirats für öffentliche Volksschulen

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) In Gemeinden und Schulverbänden mit mehr als vier öffentlichen Volksschulen treten die Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn zur Wahl des gemeinsamen Elternbeirats zusammen. Die Einladung zur Wahl wird durch das Staatliche Schulamt vorgenommen, das im Benehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahlversammlung festsetzt. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats eröffnet und geleitet; für die erstmalige Wahl eines gemeinsamen Elternbeirats bestimmt das Staatliche Schulamt einen Elternbeiratsvorsitzenden für dieses Amt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Vorsitzenden der Elternbeiräte aus ihrer Mitte durch Beschluß bestellt.

(2) Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde oder im Schulverband. Wenn der Vorsitzende eines Elternbeirats verhindert ist, an der Wahl des gemeinsamen Elternbeirats teilzunehmen, vertritt ihn sein nach § 23 Abs. 2 gewählter Stellvertreter. Wählbar sind die Vorsitzenden und die Mitglieder der in Satz 1 genannten Elternbeiräte. Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel neun Personen wählen.

(3) Wahlvorschläge können von den Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen vor der Wahlversammlung sowie bis zum Beginn der Abstimmungshandlung gemacht werden. Die Vorsitzenden der Elternbeiräte bringen Verzeichnisse der Mitglieder ihrer Elternbeiräte zur Wahlversammlung mit.

(4) Auf die Wahl der Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats finden im übrigen § 6, § 17 Abs. 1, 2 und 5, ferner §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung. Für die Anwendung des § 18 Abs. 3 treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Vorsitzenden der Elternbeiräte.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 21

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen (Anlagen 1 mit 8) werden bei den öffentlichen Volksschulen von den Gemeinden und Schulverbänden, bei den privaten Volksschulen von den Schulträgern beschafft oder hergestellt.

(2) Nach der Wahlversammlung (§§ 4, 14 und 20) übergibt der Vorsitzende der Wahlversammlung die Wahlunterlagen der Volksschule, bei der Wahl des gemeinsamen Elternbeirats der vom Staatlichen Schulamt bestimmten Volksschule.

§ 22

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl

wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Staatlichen Schulamt anfechten.

(2) Das Staatliche Schulamt hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat es die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit dem für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat es das Wahlergebnis zu berichtigen.

(3) Das Staatliche Schulamt kann binnen zwei Monaten auch von Amts wegen die in Absatz 2 genannten Entscheidungen treffen. Die Entscheidung des Staatlichen Schulamts ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder den Betroffenen zuzustellen.

(4) Wenn nach Absatz 2 Satz 1 die Wahl durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erklärt worden ist, hat das Staatliche Schulamt unverzüglich eine Nachwahl anzuordnen. Die Nachwahl soll spätestens einen Monat nach der Anordnung stattfinden.

§ 23

Erste Sitzung des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats, Mitteilungen

(1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neuen Elternbeirats obliegt dem Vorsitzenden des bisherigen Elternbeirats. Diese Sitzung muß spätestens 50 Tage nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

(2) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Nach der ersten Sitzung sind dem Staatlichen Schulamt, dem Schulleiter, der Gemeinde oder dem Schulverband sowie den Erziehungsberechtigten die Namen und Anschriften des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Elternbeirats schriftlich mitzuteilen.

(4) Für den gemeinsamen Elternbeirat gelten die Absätze 1 mit 3 entsprechend; bei der in Absatz 3 vorgeschriebenen Mitteilung treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Vorsitzenden der einzelnen Elternbeiräte.

(5) Alle Beteiligten sollen darauf hinwirken, daß die Wahl der Klassenelternsprecher und ihrer Stellvertreter und, sofern wegen mehr als neun Klassenelternsprechern eine Elternbeiratswahl notwendig ist, die Wahl des Elternbeirats sowie die erste Sitzung des Elternbeirats mit der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zeitlich rasch aufeinanderfolgen. Die Mitteilungen nach § 9 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 können miteinander verbunden werden, soweit keine unvermeidbare Verzögerung in der Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten eintritt.

§ 24

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den Volksschulen — Wahlordnung — (4. AVVoSchG) vom 11. August 1969 (GVBl S. 249), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 377), aufgehoben.

München, den 4. August 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Amtliches Muster

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 2 der 4. AVVoSchG)

Sorgfältig aufbewahren — zur Wahlversammlung mitbringen

Schüler:

Klasse:

Schuljahr: 19...../.....

(Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule)

**Einladung
zur Wahl des Klassenelternsprechers**

Am, dem 19....., um Uhr findet im Schulgebäude der

(Bezeichnung der Schule, Straße, Platz, Nr., Ort)

Raum Nr.

die Wahl des Klassenelternsprechers der oben angegebenen Klasse und seines Stellvertreters für das oben angegebene Schuljahr statt. Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Elternbeirats lade ich Sie für den/die obengenannte(n) Schüler(in) zur Wahlversammlung ein.

Der Klassenelternsprecher nimmt die besonderen seine Klasse betreffenden schulischen Belange der Erziehungsberechtigten wahr. In diesem Rahmen ist es seine Aufgabe,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den in der Klasse unterrichtenden Lehrern, das durch die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder bedingt ist, zu vertiefen,
2. das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu wahren und zu pflegen,
3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten mit dem jeweiligen Lehrer, dem Klassenleiter oder dem Schulleiter zu besprechen,
4. zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern zu vermitteln; dabei soll vor allem auf persönliche Aussprachen zwischen den Betroffenen hingewirkt werden.

Diese Einladung gilt als Nachweis Ihrer Wahl- und Stimmberechtigung. In der Wahlversammlung erhalten Sie auf Vorweisen dieser Einladung einen Stimmzettel; Eheleute erhalten gemeinsam einen Stimmzettel. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels ist bei Übergabe des Stimmzettels gleichzeitig diese Einladung abzugeben. **Sie müssen deshalb diese Einladung in die Wahlversammlung mitbringen!**

Wenn Sie mehrere Kinder in der obengenannten Klasse haben, bekommen Sie für jedes Kind eine eigene Einladung. In der Wahlversammlung erhalten Sie auf Vorweisen dieser Einladungen ebenso viele Stimmzettel. Sie müssen deshalb alle Einladungen zur Wahlversammlung mitbringen. Dies gilt auch, wenn Sie mehrere Kinder in verschiedenen Klassen haben; in diesem Fall müssen Sie die Wahlversammlungen in den entsprechenden Klassen besuchen.

Als Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter können alle Erziehungsberechtigte gewählt werden, die wenigstens ein Kind haben, das die obengenannte Klasse besucht, mit Ausnahme der an der betreffenden Volksschule tätigen Lehrer und Pädagogischen Assistenten.

Sie haben bereits jetzt die Möglichkeit, Ihnen geeignet erscheinende Erziehungsberechtigte zur Wahl vorzuschlagen. Die Wahlberechtigten können vor der Wahlversammlung dem Klassenleiter oder in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Abstimmungshandlung dem Vorsitzenden der Wahlversammlung wählbare Erziehungsberechtigte von Schülern der Klasse zur Wahl vorschlagen.

Ich bitte Sie, die beigegefügte Empfangsbestätigung zu unterschreiben und unverzüglich zurückzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Schulleiter/Klassenleiter)

Empfangsbestätigung

An die

Schüler:

Klasse:

Schuljahr: 19..... /

(Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule)

Die Einladung zur Wahlversammlung für die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters am 19..... habe ich/haben wir erhalten.

....., den 19.....

Unterschrift(en)

(Name, Vorname, Wohnung)

(Name, Vorname, Wohnung)

Amliches Muster**Anlage 2**

(zu § 8 Abs. 2 der 4. AVVoSchG)

Schule:
.....
(Bezeichnung der Volksschule oder Sondere Volksschule)
Klasse:
Schuljahr: 19...../.....

} (von der Schule oder vom Wahlvorstand vor der
Wahl auszufüllen)

Stimmzettel

für die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters

Bitte tragen Sie die Namen der Personen, die Sie wählen wollen, in die beiden folgenden Zeilen ein. Insgesamt dürfen nur zwei Namen eingetragen werden. Stimmzettel, in die mehr Namen eingetragen sind, sind ungültig. Der Name eines Erziehungsberechtigten darf nur einmal eingetragen werden. Wird in den Stimmzettel der Name einer nichtwählbaren Person eingetragen, ist er insoweit ungültig.

Bitte mit Druckbuchstaben ausfüllen!

1.	
2.	

Bitte den Stimmzettel so zusammenfalten, daß die Eintragung von außen nicht sichtbar ist.

Amtliches Muster**Anlage 4**

(zu § 12 der 4. AVVoSchG)

Schule:
.....
(Bezeichnung der Volksschule oder Sondervolksschule)
Klasse:
Schuljahr: 19...../.....

Niederschrift über die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters

1. Die Wahlversammlung für die Wahl des Klassenelternsprechers der Klasse und seines Stellvertreters im Schuljahr 19...../..... fand am 19..... im Raum Nr. des Schulgebäudes der obengenannten Schule statt.

Der/Die Vorsitzende der Wahlversammlung, Herr/Frau eröffnete die Wahlversammlung. Er/Sie unterrichtete die anwesenden Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren. Er veranlaßte, daß nicht wahlberechtigte Personen den Wahlraum verließen. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gestattete er/sie Herrn/Frau

.....
die Anwesenheit.

Sodann wurde ein Wahlvorstand gebildet. Er bestand aus dem/der Vorsitzenden der Wahlversammlung und folgenden zwei Beisitzern, die von den anwesenden Erziehungsberechtigten durch Beschluß bestellt worden sind:

1.
2.

Der Vorsitzende der Wahlversammlung gab folgende ihm vor Beginn der Wahlversammlung zugegangene Wahlvorschläge bekannt (Name und Vorname der Vorgesprochenen sind in der Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge anzugeben):

.....

.....

.....

.....

.....

Bis zum Beginn der Abstimmungshandlung wurden folgende weitere Wahlvorschläge gemacht und bekanntgegeben:

.....

.....

.....

.....

.....

Von den vorgeschlagenen Erziehungsberechtigten sind folgende nicht wählbar:

1.
weil
2.
weil

Die Wahlvorschläge mit den wählbaren Bewerbern wurden in der obigen Reihenfolge für alle anwesenden Erziehungsberechtigten durch deutlich sichtbar gemacht.

2. Vom Wahlvorstand wurde sodann den Wahlberechtigten für jedes die Klasse besuchende Kind, für das eine Einladung vorgewiesen wurde, ein Stimmzettel ausgehändigt. Ehegatten erhielten für jedes die Klasse besuchende Kind gemeinsam einen Stimmzettel.

Für verlorene und vergessene Einladungen wurden nach Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung (Zahl) Ersatzeinladungen ausgegeben.

Die Wahlberechtigten übergaben nach Ausfüllen und Zusammenfalten der Stimmzettel ihre Einladungen und ihre Stimmzettel dem Wahlvorstand. Jeder Stimmzettel wurde erst nach Übergabe einer eigenen Einladung entgegengenommen. Ein Beisitzer verwahrte die übergebenen Einladungen. Sodann wurden die Stimmzettel jeweils von dem anderen Beisitzer in die Urne gelegt.

3. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die abgegebenen gültigen Stimmen auf der vorbereiteten Zählliste abgestrichen.

Stimmzettel, die für ungültig gehalten wurden oder deren Gültigkeit zweifelhaft war, wurden zunächst ausgesondert. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entschied der Wahlvorstand durch Beschluß. Danach wurden

..... Stimmzettel für ungültig erklärt, weil sie mehr als zwei Namen enthielten.

Der Wahlvorstand stellte ferner fest, ob Stimmzettel wegen der Eintragung nicht wählbarer Personen teilweise ungültig waren.

Der Wahlvorstand stellte durch Beschluß folgendes Ergebnis der Wahl vorläufig fest:

Als Klassenelternsprecher ist gewählt:

.....
(Name und Vorname)

Als Stellvertreter des Klassenelternsprechers ist gewählt:

.....
(Name und Vorname)

4. An erster Stelle haben folgende Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten:

	Name und Vorname	Stimmenzahl
1.
2.
3.

Unter Beachtung der Vorschrift des § 10 der Wahlordnung fand deshalb eine Stichwahl unter diesen Bewerbern statt. Danach ist als Klassenelternsprecher gewählt:

.....
(Name und Vorname) (Stimmenzahl)

Da sich in dieser Stichwahl erneut Stimmgleichheit ergab, wurde durch Los entschieden, daß als Klassenelternsprecher gewählt gilt:

.....
(Name und Vorname)

5. An zweiter Stelle haben folgende Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten:

	Name und Vorname	Stimmenzahl
1.
2.
3.

Unter Beachtung der Vorschriften des § 10 der Wahlordnung fand deshalb eine Stichwahl unter diesen Bewerbern statt. Danach ist als Stellvertreter des Klassenelternsprechers gewählt:

.....
(Name und Vorname)

Da sich in der Stichwahl erneut Stimmgleichheit ergab, wurde durch Los entschieden, daß als Stellvertreter des Klassenelternsprechers gewählt gilt:

.....
(Name und Vorname)

6. Im übrigen erhielten folgende Erziehungsberechtigte Stimmen (Ersatzleute):

Name und Vorname	Stimmzahl
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.

(Gegebenenfalls weitere Erziehungsberechtigte)

7. Der/Die zum Klassenelternsprecher/zum Stellvertreter gewählte Herr/Frau

..... erklärte, die Wahl nicht annehmen zu können, weil

.....
.....
.....

8. Urschriftlich mit allen Wahlunterlagen an den Schulleiter zur Bestätigung der Wahl und zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten über den Klassenleiter, gegebenenfalls zur Vorlage an das Staatliche Schulamt wegen Nichtannahme der Wahl; im übrigen Verwahrung der Wahlunterlagen (§ 21 Abs. 2 der Wahlordnung).

....., den 19.....

Unterschriften:

..... (Vorsitzende(r) der Wahlversammlung) (Ein Beisitzer als Schriftführer)

Amtliches Muster

Anlage 5

(zu § 14 Abs. 2 der 4. AVVoSchG)

Sorgfältig aufbewahren — zur Wahlversammlung mitbringen

.....

 (Name und Vorname des Klassenelternsprechers)

Schuljahr: 19...../.....

.....

 (Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule)

**Einladung
 zur Wahl des Elternbeirats**

Am, dem 19....., um Uhr
 findet im Schulgebäude der
 (Bezeichnung der Schule, Straße, Platz, Nr., Ort)

..... Raum Nr.
 die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats dieser Schule für das Schuljahr 19...../..... statt. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats lade ich Sie zur Wahlversammlung ein.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler unserer Schule. Er nimmt die gemeinsamen Belange der Erziehungsberechtigten der Schüler der gesamten Volksschule wahr. Dabei ist es seine Aufgabe,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern, das durch die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder bedingt ist, zu vertiefen;
2. das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu wahren und zu pflegen;
3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten und mit dem Schulleiter zu besprechen;
4. zwischen den Erziehungsberechtigten und Lehrern zu vermitteln; dabei soll vor allem auf persönliche Aussprachen zwischen den Betroffenen hingewirkt werden;
5. in den im Gesetz oder in der Schulordnung vorgesehenen Fällen, insbesondere bei der Errichtung und Auflösung der Schulen und der Festsetzung des Schulsprengels, beratend mitzuwirken;
6. er kann ferner den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache geben.

Als Mitglieder des Elternbeirats sind aus der Gesamtzahl der Klassenelternsprecher der Schule neun Personen zu wählen.

Diese Einladung dient als Ausweis für Ihre Wahl- und Stimmberechtigung.

In der Wahlversammlung erhalten Sie auf Vorweisen dieser Einladung einen Stimmzettel. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels ist bei Übergabe des Stimmzettels gleichzeitig diese Einladung abzugeben.

Sie müssen deshalb diese Einladung in die Wahlversammlung mitbringen!

Sie haben bereits jetzt die Möglichkeit, Ihnen geeignet erscheinende Klassenelternsprecher zur Wahl vorzuschlagen. Die Wahlvorschläge können vor der Wahlversammlung sowie bis zum Beginn der Abstimmungshandlung schriftlich oder mündlich dem Vorsitzenden des Elternbeirats übermittelt werden. Die Anschrift des Vorsitzenden des Elternbeirats lautet:

Ich bitte Sie, die beigegefügte Empfangsbestätigung zu unterschreiben und unverzüglich zurückzugeben.
 Mit vorzüglicher Hochachtung

.....
 (Schulleiter)

Empfangsbestätigung

An die

 (Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule) (Name und Vorname des Klassenelternsprechers)
 Schuljahr: 19...../.....

Die Einladung zur Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats am 19..... habe ich erhalten.

....., den 19.....
 Unterschrift:

.....
 (Name, Vorname, Wohnung)

Amfliches Muster

Anlage 6

(zu § 17 Abs. 2 der 4. AVVoSchG)

.....
.....
(Bezeichnung der Volksschule oder Sondervolksschule)
Schuljahr: 19...../.....

(Von der Schule oder vom Wahlvorstand vor der Wahl auszufüllen)

**Stimmzettel
für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats**

1. In Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen bilden die Klassenelternsprecher in ihrer Gesamtheit den Elternbeirat.
2. In Volksschulen mit mehr als neun Klassen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat. Verzicht auf die Wählbarkeit und Absehen von der Wahl sind nicht zulässig.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Klassenelternsprecher.

Bitte tragen Sie die Namen der Klassenelternsprecher, die Sie wählen wollen, in die hierfür vorgesehenen Zeilen 1 mit 9 ein. Dem Elternbeirat sollen Klassenelternsprecher aus allen Jahrgangsstufen angehören. Der Name eines Klassenelternsprechers darf nur einmal eingetragen werden. Stimmzettel, die mehr als neun Namen enthalten, sind ungültig. Wird in den Stimmzettel der Name einer nicht wählbaren Person eingetragen, ist er insoweit ungültig.

Bitte mit Druckbuchstaben ausfüllen!

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Bitte den Stimmzettel so zusammenfallen, daß die Eintragung von außen nicht sichtbar ist!

Amtliches Muster**Anlage 8**

(zu § 19 der 4. AVVoSchG)

.....
.....
.....
(Bezeichnung der Volksschule oder Sonder Volksschule)
Schuljahr 19...../.....

Niederschrift über die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats

1. Die Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats im Schuljahr 19...../..... fand am 19..... im Raum Nr. des Schulgebäudes der obengenannten Schule statt.

Der/Die Vorsitzende des Elternbeirats, Herr/Frau eröffnete die Wahlversammlung. Er/Sie unterrichtete die anwesenden Klassenelternsprecher über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren. Er veranlaßte, daß nicht wahlberechtigte Personen den Wahlraum verließen. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gestattete er/sie Herrn/Frau

.....
die Anwesenheit.

Sodann wurde ein Wahlvorstand gebildet. Er bestand aus dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats und folgenden zwei Beisitzern, die von den anwesenden Klassenelternsprechern durch Beschluß bestellt worden sind:

1.
2.

Der Vorsitzende des Elternbeirats gab folgende ihm vor Beginn der Wahlversammlung zugegangene Wahlvorschläge bekannt (Name und Vorname der Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge anzugeben):

.....
.....
.....
.....

Bis zum Beginn der Abstimmungshandlung wurden folgende weitere Wahlvorschläge gemacht und vom Vorsitzenden des Elternbeirats bekanntgegeben:

.....
.....
.....
.....

Von den Vorgeschlagenen sind, weil sie keine Klassenelternsprecher sind, folgende nicht wählbar:

1.
2.

Die Wahlvorschläge mit den wählbaren Bewerbern wurden in der obigen Reihenfolge für alle anwesenden Wahlberechtigten durch

.....
deutlich sichtbar gemacht.

2. Vom Wahlvorstand wurde sodann jedem Wahlberechtigten, der seine Wahlberechtigung durch Vorweisen der Einladung nachgewiesen hatte, ein Stimmzettel ausgehändigt.

Für verlorene und vergessene Einladungen wurden nach Prüfung der Wahlberechtigung (Zahl) Ersatzeinladungen ausgegeben.

Die Wahlberechtigten übergaben nach Ausfüllen und Zusammenfallen der Stimmzettel ihre Einladungen und ihre Stimmzettel dem Wahlvorstand. Jeder Stimmzettel wurde erst nach Übergabe einer eigenen Einladung entgegengenommen. Ein Beisitzer verwahrte die übergebenen Einladungen. Sodann wurden die Stimmzettel jeweils von dem anderen Beisitzer in die Urne gelegt.

3. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die abgegebenen gültigen Stimmen auf der vorbereiteten Zählliste abgestrichen.

Stimmzettel, die für ungültig gehalten wurden oder deren Gültigkeit zweifelhaft war, wurden zunächst ausgesondert. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entschied der Wahlvorstand durch Beschluß. Danach wurden

..... Stimmzettel für ungültig erklärt, weil sie mehr als neun Namen enthielten.

Der Wahlvorstand stellte ferner fest, ob Stimmzettel wegen der Eintragung nicht wählbarer Personen teilweise ungültig waren.

Der Wahlvorstand stellte durch Beschluß folgendes Ergebnis der Wahl fest:

Als Mitglied des Elternbeirats sind gewählt:

1.
(Name und Vorname)
2.
(Name und Vorname)
3.
(Name und Vorname)
4.
(Name und Vorname)
5.
(Name und Vorname)
6.
(Name und Vorname)
7.
(Name und Vorname)
8.
(Name und Vorname)
9.
(Name und Vorname)

Im übrigen erhielten folgende Erziehungsberechtigte Stimmen (Ersatzleute):

	Name und Vorname	Stimmzahl
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.

(Gegebenenfalls weitere Erziehungsberechtigte)

Das Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden des Wahlvorstands sofort den anwesenden Wahlberechtigten bekanntgemacht.

4. Der/Die zum Mitglied des Elternbeirats gewählte Herr/Frau

.....
erklärte, die Wahl nicht annehmen zu können, weil
.....
.....

5. Urschriftlich mit allen Wahlunterlagen und Mitteilungen für die Erziehungsberechtigten an den Schulleiter zur Weiterleitung der Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls Vorlage an das Staatliche Schulamt wegen Nichtannahme der Wahl; im übrigen Verwahrung der Wahlunterlagen (§ 21 Abs. 2 der Wahlordnung).

....., den 19.....

Unterschriften:

.....
(Vorsitzende[r] des Elternbeirats) (Ein Beisitzer als Schriftführer)

**Änderung der Satzung
der
Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 22. Juli 1976

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert am 9. Juni 1975 (GVBl S. 177), auf Beschluß des Landesausschusses vom 14. November 1975 und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Juli 1976 Nr. I A 4 - 938 - 41/3 sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 25. Mai 1976 Nr. 5141 h - IV/6a - 26 673 wie folgt geändert:

Art. I

In § 33 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 22. Juli 1976

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

11. Aug. 1978

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1.50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).